



Az.: 1 B 25/05 HAL

M 6806



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

gegen

Antragsgegnerin,

wegen

Duldung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 26. Mai 2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig eine Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen,

hat Erfolg.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Anspruch (Anordnungsanspruch) und die besondere Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) darlegt und glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hat. Die Beschränkung seiner Aufenthaltes auf das Gebiet des Landes Sachsen (§ 61 AufenthG) verletzt sein Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Nach den Erklärungen des Antragstellers und der eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau wollen diese in Halle in ehelicher Lebensgemeinschaft leben. Der Ehefrau des Antragstellers ist als deutscher Staatsangehöriger, die sich auf das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 GG berufen kann, nicht zuzumuten, ihren Wohnsitz in das Gebiet des Landes Sachsen zu verlegen. Deshalb muss es unter dem Schutze des Art. 6 Abs. 1 GG dem Antragsteller ermöglicht werden, die eheliche Lebensgemeinschaft in Halle zu leben. Für die Erteilung der hierfür zunächst erforderlichen Duldung ist die Antragsgegnerin zuständig. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass einem Ausländer, der - wie hier - im Besitz einer Duldung eines Bundeslandes ist, eine weitere Duldung für einen Aufenthaltsort in einem **anderen Bundesland nur** von der Ausländerbehörde **dieses Bundeslandes** erteilt werden kann (OVG Bautzen, Beschl. v. 19. Mai 2004 - 3 BS 380/03 -, InfAuslR 2004, 341; OVG Hamburg, Beschl. v. 26. Nov. 2003 - 1 Bs 566/03 -, NVwZ-RR 2004, 799). Der Schutz des Art. 6 GG geht weit über das hinaus, was die vom Landkreis Sächsische Schweiz erteilten Verlassenserlaubnisse ermöglichen und die Antragsgegnerin offenbar für ausreichend hält, nämlich "regelmäßige Kontakte" zwischen dem Antragsteller und dessen Ehefrau und die Möglichkeit des Antragstellers, seine Ehefrau zu "sehen".

Gründe, die den Landkreis Sächsische Schweiz berechtigen würden, das gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu erklärende Einvernehmen nicht zu erteilen, sind nicht ersichtlich und weder von der Antragsgegnerin noch vom Landkreis Sächsische Schweiz selbst in dessen Schriftsatz vom 21. März 2005 oder der bis dahin mit der Antragsgegnerin geführten Korrespondenz geltend gemacht worden. Die Kammer hat auch deshalb in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren von einer Beiladung des Landkreises Sächsische

Schweiz abgesehen und verpflichtet die Antragsgegnerin ohne weiteres zur Erteilung der begehrten Duldung (vgl. zum Einvernehmen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 AuslG VG Braunschweig, Beschl. v. 18.11.2002 - 6 B 548/02 -).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, weil der Landkreis Sächsische Schweiz nach hiesiger Aktenlage und unbestrittenem Vortrag des Antragstellers diesem in aller Regel lediglich eine Verlassenserlaubnis für eine Woche im Kalendermonat erteilt. In der übrigen Zeit ist es dem Antragsteller schon jetzt nicht mehr zuzumuten, sich entweder illegal in Halle bei seiner Ehefrau aufzuhalten oder aber den Ausgang des Hauptsacheverfahrens getrennt von seiner Ehefrau abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG. Dieser Betrag ist trotz des vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht zu halbieren, weil die Entscheidung weitgehend eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Soweit die Beschwerde allein gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt wird, besteht vor dem Obergerverwaltungsgericht kein Vertretungszwang.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwal-

tungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde- und Beschwerdebegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Albrecht

Baus

Schade



Ausgegeben
24. MAI 2005
Roms
Verwaltungsgeschäft